

Aktuelle Corona-Regeln

30.01.2023

Wesentliche Bestimmungen:

- keine Maskenpflicht im öffentlichen Personennahverkehr ab 02. Februar 2023
- Das Tragen einer MNB bleibt im Rahmen einer persönlichen und freiwilligen Entscheidung immer möglich.
- keine Reiserückkehrbescheinigung nach den Ferien notwendig
- anlassbezogene Testpflicht in der Häuslichkeit – **5 Tests wurden in den letzten Tagen den Kindern mitgegeben!**

Betretungsverbot, anlassbezogene Testpflicht

- (1) An COVID-19 erkrankte Personen dürfen auch im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen die Schule nicht betreten.
- (2) Bei Vorliegen von mit COVID-19 zu vereinbarenden Symptomen, wie zum Beispiel Husten, Fieber, Schnupfen und Kopfschmerzen, ist eine Testung in der Häuslichkeit mittels eines Selbsttests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchzuführen. Bei anhaltenden Symptomen ist eine erneute Testung an jedem weiteren zweiten Tag notwendig. Nach einem negativen Testergebnis ist das Betreten der Schule und der schulischen Anlagen gestattet.
- (3) Sofern das Testergebnis eines entsprechend Absatz 2 durchgeführten Selbsttests positiv ausfällt, ist das Betreten der Schule und der schulischen Anlagen nur nach einem negativen Nukleinsäurenachweis gestattet. Nach Beendigung einer Absonderung gemäß § 4 Absatz 1 CoronaLVO M-V ist kein negativer Nukleinsäurenachweis zum Betreten der Schule und der schulischen Anlagen notwendig.